

Justiz (OGH, OLG, LG, BG, OPMS, AUSL)

Gericht

[OGH](#)

Dokumenttyp

Rechtssatz

Rechtssatznummer

RS0116078

Geschäftszahl

5Ob262/01t; 6Ob39/06p; 5Ob123/06h

Entscheidungsdatum

27.11.2001

Norm

HGB §274

HGB §275

HGB §277

Rechtssatz

Bei einem nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Prüfvermerk kann sich eine vertragliche Dritthaftung des Abschlussprüfers nur daraus ergeben, dass der Geschädigte auf andere Weise als durch den gesetzlichen Zwang zur Information der Öffentlichkeit in den Schutzbereich des zwischen dem Abschlussprüfer und der geprüften Gesellschaft gelangte. Der Abschlussprüfer hat dafür einzustehen, wenn der von der geprüften Gesellschaft bestellte Prüfvermerk vertragsgemäß auch zur Information Dritter dienen soll und eine Vertrauensbasis für Geschäfte dieser Personen mit der eigenen Mandantin schaffe, die sich letztlich als trügerisch und schadensstiftend herausstelle. Eine Schadenersatzpflicht des Abschlussprüfers kann sich sogar daraus ergeben, dass er nur Kenntnis von der Verwendung seines nicht für die Öffentlichkeit bestimmten Prüfvermerks erhält und diesen Missbrauch nicht unverzüglich unterbindet. Wird nämlich der Eindruck erweckt, es handle sich um einen Bestätigungsvermerk im Sinne des § 274 HGB, also um das positive Ergebnis einer gesetzlichen Pflichtprüfung, ist durch den so geschaffenen trügerischen Vertrauenstatbestand ein sofortiges Handeln des Abschlussprüfers geboten.

Entscheidungstexte

- [5 Ob 262/01t](#)

Entscheidungstext OGH 27.11.2001 5 Ob 262/01t
Veröff: SZ 74/188

- [6 Ob 39/06p](#)

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 39/06p
Vgl auch; Beisatz: Im Hinblick darauf, dass die Prüfung durch den Einlageprüfer idR erst nach Abschluss des Sacheinlagevertrages erfolgt, kann auch keine Rede davon sein, dass es der Verkehrsübung entspräche, dass das Gutachten des Sacheinlageprüfers auch dem Einleger als geeignete Vertrauensgrundlage dienen soll. (T1); Beisatz: Die Prüfung der Sacheinlage dient nur den Interessen der Gesellschaft, deren Gläubiger und allenfalls Dritter, nicht aber auch derjenigen des Einbringers. Aus diesem Grund kommt auch eine Haftung des Sacheinlageprüfers gegenüber dem Sacheinleger nicht in Betracht. (T2); Veröff: SZ 2006/35

- [5 Ob 123/06h](#)

Entscheidungstext OGH 29.12.2006 5 Ob 123/06h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0116078

Zuletzt aktualisiert am

10.07.2008

Dokumentnummer

JJR_20011127_OGH0002_0050OB00262_01T0000_003